GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

PRESSEMITTEILUNG Nr. 12/25
Luxemburg, den 5. Februar 2025

Urteile des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-830/22 und T-156/23 | Polen / Kommission und in der Rechtssache T-1033/23 | Polen / Kommission

Polnische Justizreform von 2019: Das Gericht bestätigt, dass Polen einen Gesamtbetrag von rund 320 200 000 Euro für das vom Gerichtshof im Vertragsverletzungsverfahren verhängte Zwangsgeld zahlen muss

Die Kommission hat das Zwangsgeld für den Zeitraum vom 15. Juli 2022 bis zum 4. Juni 2023 rechtmäßig vollstreckt

Am 1. April 2021 erhob die Europäische Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen, um feststellen zu lassen, dass bestimmte im Dezember 2019 verabschiedete Änderungen von Gesetzen über die Organisation der Justiz in Polen gegen EU-Recht verstoßen[1].

Im Rahmen dieser Rechtsstreitigkeit hat der Gerichtshof Polen u. a. verpflichtet, die Anwendung bestimmter von der Kommission beanstandeter nationaler Bestimmungen auszusetzen[2]. Da diese einstweilige Maßnahme nicht umgesetzt wurde, wurde Polen am 27. Oktober 2021 verurteilt, an die Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von einer Million Euro zu zahlen[3]. Dieses Zwangsgeld war ab dem 3. November 2021 zu zahlen[4].

Am 9. Juni 2022 erließ Polen ein Gesetz[5] zur Durchführung der vom Gerichtshof verhängten einstweiligen Maßnahme. Am 21. April 2023 entschied der Gerichtshof, dass diese Gesetzesänderung geeignet war, diese einstweilige Maßnahme in nennenswertem Umfang durchzuführen. Daher wurde der Betrag des Zwangsgelds ab dem 21. April 2023 auf 500 000 Euro pro Tag herabgesetzt[6].

Da Polen die täglichen Zwangsgelder nicht zahlte, zog die Kommission sie regelmäßig im Wege der Verrechnung mit verschiedenen Forderungen dieses Mitgliedstaats gegenüber der Union ein.

Polen hat beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben und beantragt, insgesamt sechs Verrechnungsbeschlüsse für den Zeitraum vom 15. Juli 2022 bis zum 4. Juni 2023, d. h. zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juni 2022 und dem Tag vor der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, mit dem diese Rechtssache abgeschlossen wurde, für nichtig zu erklären[7]. Die so eingezogenen Beträge belaufen sich auf etwa 320 200 000 Euro[8].

Hilfsweise macht Polen geltend, dass die Gesetzesänderung, die die Halbierung des Zwangsgelds gerechtfertigt habe, vor dem Beschluss des Gerichtshofs vom 21. April 2023 in Kraft getreten sei. Somit habe die Kommission vom 15. Juli 2022 bis zum 20. April 2023[9] nicht mehr die Zahlung von einer Million Euro pro Tag verlangen können. Daher beantragt Polen, die Beschlüsse der Kommission teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie 50 % der für den genannten Zeitraum verrechneten Forderungen betreffen.

Das Gericht weist die Klagen Polens in vollem Umfang ab.

Die Kommission hat mit der Einziehung der geschuldeten Beträge nicht gegen Unionsrecht verstoßen[10]. Das

Gericht stellt insbesondere fest, dass weder die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs[11] noch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juni 2022 es erlauben, das Bestehen der Schuld selbst zu bestreiten. Sie waren daher nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Verrechnungsbeschlüsse zu beeinträchtigen.

Zum hilfsweise gestellten Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der Verrechnungsbeschlüsse weist das Gericht darauf hin, dass **die vom Gerichtshof am 21. April 2023 gewährte Herabsetzung des täglichen Zwangsgelds Auswirkungen nur für die Zukunft hatte. Sie betraf daher nur die ab diesem Tag geschuldeten Beträge.**

Solange die mit dem Beschluss vom 27. Oktober 2021 festgesetzte Höhe des täglichen Zwangsgelds bis zum 21. April 2023 unverändert blieb und Polen seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen war, **war die Kommission verpflichtet, die Einziehung dieses Zwangsgelds in Höhe dieses Betrags sicherzustellen.** Außerdem würde es die Verbindlichkeit des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 in Frage stellen, wenn der Kommission die Befugnis zuerkannt oder sogar die Verpflichtung zugewiesen würde, die Höhe des täglichen Zwangsgelds im Fall der teilweisen Durchführung anzupassen.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassungen der Urteile (T-830/22 und T-156/23, T-1033/23) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ✆+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „Europe by Satellite“ ✆+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Rechtssache Kommission / Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern), C-204/21.

[2] Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache C-204/21 R (siehe auch Pressemitteilung Nr. 127/21).

[3] Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2021 in der Rechtssache C-204/21 R (siehe auch Pressemitteilung Nr. 192/21).

[4] Tag der Zustellung des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 an Polen. Nach dessen Wortlaut endet die Verpflichtung zur Zahlung des täglichen Zwangsgelds an dem Tag, an dem Polen seinen Verpflichtungen aus dem Beschluss vom 14. Juli 2021 nachgekommen ist, oder andernfalls am Tag der Verkündung des das Verfahren in der Rechtssache C 204/21 beendenden Urteils. Dieses Urteil, mit dem der Klage der Kommission stattgegeben wurde, erging am 5. Juni 2023 (siehe auch Pressemitteilung Nr. 89/23).

[5] Gesetz vom 9. Juni 2022 zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht und einiger anderer Gesetze. Es trat am 15. Juli 2022 in Kraft.

[6] Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 21. April 2023 in der Rechtssache C-204/21 R (siehe auch Pressemitteilung Nr. 65/23).

[7] Siehe Endnote 4.

[8] Dieser Betrag umfasst die Hauptforderung zuzüglich Verzugszinsen.

[9] D. h. zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juni 2022 und der Herabsetzung des Zwangsgelds durch den Gerichtshof.

[10] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

[11] Mit seinem Urteil in der Rechtssache P 7/20 stellte der polnische Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verhängung des täglichen Zwangsgelds gegen die polnische Verfassungsordnung verstoße.